

11. April 1940

ien.

r die Wiener

11
7. In allen Einzelheiten der Durchführung der Prüfung, die in dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorsitzende sinngemäß nach der Ordnung der Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen im Deutschen Reich (Runderlass des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Januar 1940 - B VII a 20/40 E III, K I W I).

8

Von den Statuten.

Die vom Reichserziehungsministerium genehmigten Statuten können nur von diesen auf Antrag des Lehrkörpers abgeändert werden.

Ebenso entscheidet das Reichserziehungsministerium, wenn der Lehrkörper in einem einzelnen Falle dafür eintritt, dass zu Gunsten eines Institutsmitgliedes von einer Bestimmung der Statuten abgewichen werde.

Die Rechnungslegung vom Barbestand von Betrag beim Hastragung in das aber, diese Sum auch im Haushaltetrachten und Aus- ten. Da wohl auch Krieges größere Rest Ihres Haus- - 912,31 RM) erst